

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen
der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/10792 (neu), 13/11036 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes
und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes“.

2. Artikel 1 – Änderung des Wohngeldgesetzes – wird wie folgt
geändert:

§ 17 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) zuletzt
geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997
(BGBl. I S. 3158), erhält folgende Fassung:

„ § 17

Pauschaler Abzug

(1) Zur Feststellung des Jahreseinkommens wird von der
Summe der nach den §§ 10 bis 16 ermittelten Einnahmen ein
Betrag in Höhe von 10 vom Hundert abgezogen. Von dem nach
den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist bei der Be-
rechnung des Mietzuschusses vor Anwendung der Anlagen 1
bis 8 bei Alleinstehenden ein Freibetrag von 1 200 Deutsche
Mark im Jahr abzusetzen, wenn das Jahreseinkommen
12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Für das zweite und jedes weitere Familienmitglied erhöhen
sich der Freibetrag um 300 Deutsche Mark im Jahr und die Ein-
kommensgrenze um 4 800 Deutsche Mark im Jahr. Bei Über-

schreitung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Einkommensgrenzen wird der Freibetrag für jeweils 1 200 Deutsche Mark der Überschreitung um 300 Deutsche Mark gekürzt.“

Bonn, den 17. Juni 1998

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht die Weitergeltung der höheren Pauschal- und Freibeträge bei der Wohngeldbewilligung in den östlichen Bundesländern vor.

Seit acht Jahren ist das Wohngeld/West nicht an die gestiegenen Mietkosten angepaßt worden. Die Folge sind gewachsene Miet- und Wohnkostenbelastungen, besonders für die alleinstehenden, arbeitslosen und geringverdienenden Haushalte.

Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung (Basis Bruttowarmmiete) liegt nach dem neuesten Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung in den westlichen Bundesländern bei 28,9 % des Haushaltsnettoeinkommens, in den östlichen Bundesländern bei 24,6 %. Arbeitslosenhaushalte, Geringverdienende und Alleinstehende müssen jedoch bereits mehr als ein Drittel ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Wohnkosten aufbringen.

Die im Wohngeldgesetz festgesetzten pauschalen Einkommensfreibeträge von 6 % reichen nicht aus, um Arbeitslosen- und Einkommensschwachen-Haushalten in den westlichen Bundesländern eine sozial zumutbare Wohnkostenbelastung zu sichern.

Die alleinige Verlängerung der günstigen Freibeträge im Osten des Landes löst das Problem nicht und benachteiligt die Arbeitslosen- und Geringverdienenden-Haushalte in den westlichen Bundesländern, die mindestens ebenso unter der gewachsenen Wohnkostenbelastung leiden.

Bis zu einer gesamtdeutschen Reform des Wohngeldgesetzes sollen deshalb als erster Schritt der Pauschalabzug bei der Einkommensberechnung auch in den westlichen Bundesländern von 6 auf 10 % erhöht und der Einkommensfreibetrag für geringverdienende Wohngeldempfänger, wie er in den östlichen Bundesländern weiter gelten soll, generell eingeführt werden.